

Die Rütli-Sammlung

Autor(en): **Planta, P.C. / Marchion, G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **10 (1859)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-720452>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

rauschende Getränke die Glieder des Heeres stärken, jene hohe Begeisterung erwecken?

Wir wollen damit nicht sagen, daß die schweizerische Nation hinsichtlich des Branntweingenußes schon auf diese Stufe heruntergesunken sei; doch wird immerhin auch von derselben gewiß zu viel Branntwein konsumirt, so daß man wohl auf die volle Tragweite solchen Konsums hindeuten darf, ohne sich einer Beleidigung der Nation schuldig zu machen.

Die Rütli-Sammlung.

Jedermann kennt die geheiligte Stätte am Gestade des Vierwaldstättersee's, wo im Jahre 1308 wackere Männer von Uri, Schwyz und Unterwalden zusammentraten, um durch feierlichen Eidschwur sich zu einigen zur Gründung der Freiheit ihres Vaterlandes: — das Rütli.

Diese geheiligte Stätte war nahe daran, durch schändliche Gewinnsucht profanirt zu werden. Es fand sich Einer, der dort einen Gasthof errichten wollte.

Dieser Plan empörte die Herzen der am 23. Sept. 1858 in Schwyz versammelt gewesenen schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft, und einmüthig faßte dieselbe daher den Beschluß, nicht zu ruhen und zu rasten, bis das Rütli Nationaleigenthum sei, als welches es vor jeglicher Profanation geschützt werden könne.

Zur Erreichung dieser Absicht lag natürlich der Ankauf des geweihten Bodens zunächst, und es beschloß dann die schweiz. gemeinnützige Gesellschaft des Fernern, die dazu erforderlichen Mittel durch eine Nationalsteuer aufzubringen. Zu diesem Behufe wendet sie sich nun in einem vom 3. März 1859 datirten Aufrufe an die ganze schweizerische Nation und zunächst an die gemüthvolle Jugend derselben, welcher besonders es vorbehalten sein soll, dem Vaterlande eine Stätte zu retten, an die sich die hebreften Erinnerungen knüpfen.

„So bringe denn Jung und Alt sein Scharfsein dem von Allen geliebten Rütli!“ ruft die einladende Gesellschaft.

Daß dieser Ruf in allen schweizerischen Gauen ein freudiges Echo fand, versteht sich von selbst, und wirklich war es auch die Jugend, die zuerst ihr Scherflein auf den Altar des Vaterlandes legte.

Auch in unsern Bergen ertönt der Ruf zur Rettung des lieben Rütli an Jung und Alt und gewiß findet er auch da ein geneigtes, williges Gehör; gern wird sich auch bei uns jede Hand öffnen, um auch nur mit Wenigem beizutragen zu einem Nationaldenkmal, vor dem noch nach Jahrhunderten jeder Schweizer mit Stolz stehen wird.

Unsere kantonale gemeinnützige-Gesellschaft beschloß nämlich, durch Vermittlung des T. Erziehungsrathes eine Schulsteuer für die Sammlung zur Deckung des Ankaufs des Rütli einzuleiten, wobei die Herren Schulinspektoren mitwirken werden, so daß auch den Erwachsenen der Anlaß geboten ist, sich an der Steuer zu betheiligen.

An das Bündner Volk erging daher folgender

Aufruf zur Grütlisteuer.

Welchem Schweizer wäre jene Stätte am Vierwaldstätter-See unbekannt, wo im Jahr 1308 dreiunddreißig Männer von Uri, Schwyz und Unterwalden in nächtlicher Stille ihre Hand zum feierlichen Schwure emporhoben: „die Rechte und Freiheiten ihrer Väter mannhafte zu schirmen und unverfehrt zu überliefern“, und damit den Grundstein zu dem Gebäude legten, in welchem wir uns heute so frei und glücklich fühlen!

Bekannt ist auch, daß jene Trift, auf welcher dem Schweizer so theure Erinnerungen ruhen, in einen Bauplatz verwandelt werden sollte, um durch einen darauf zu errichtenden Gasthof selbst jene geschichtliche Ueberlieferung nutzbar zu machen.

Wie auf die Kunde hievon ein Schrei des Unwillens durch das Schweizervolk ging, so durchzuckte es eine freudige Ueberaschung, als man vernahm, daß es dem Vorstand der schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft gelungen, das „Grütli“ als Nationaleigenthum zu erwerben und es damit der beabsichtigten Entweihung zu entziehen.

Als jene Gesellschaft sich zu diesem Zwecke, ohne eigene Mittel, zu einer Kaufsumme von Fr. 55,000 verpflichtete, baute sie auf den vaterländischen Sinn des Schweizervolkes, daß es freudig

dieses Opfer zum dauernden Besitze seines Kleinodes bringen werde. Und das Schweizervolk wird dieses Vertrauen ehren.

Bündner! Auch an euch ergeht der Ruf, im Vereine mit Euren Miteidgenossen jenes edle Vertrauen zu ehren, und es hat die hiesige gemeinnützige Gesellschaft es unternommen, euch dafür als Organ zu dienen.

Mitbürger! Ihr werdet nicht zögern, wenn auch durch noch so kleine Gaben, eure geistige Verbrüderung mit den Männern des Grütli zu bekennen und in einem Augenblicke, in welchem das morsche Staatengebäude Europas zusammen zu brechen droht, offenes und freudiges Zeugniß ablegen, daß ihr, wie jene, „die Rechte und Freiheiten, die ihr von euren Vätern überkommen, mannhaft schirmen und unverkümmert euren Enkeln überliefern werdet.“

Damit nun Jeder in den Fall gesetzt werde, ob auch nur mit wenigen Rappen, durch Betheiligung an der geweihten Geburtsstätte unserer Freiheit jenes Bekenntniß abzulegen, werden

sämmtliche Herren Gemeindevorsteher

anmit ersucht, diesen Aufruf ihren Gemeindegossen zur Kenntniß zu bringen und denselben auf geeignete Weise — am besten wohl durch eine Kirchensteuer — zu Darbringung ihrer Gaben Anlaß zu geben und sodann die eingehenden Steuern spätestens bis Ende April den, von dem Wohl. Erziehungsrathe schon mit dem Empfange der Schulsteuer beauftragten Herren Schulinspektoren zu unsern Händen einzusenden.

Die Herren Schulinspektoren insbesondere sind hiemit, unter Bezugnahme auf das von dem Wohl. Erziehungsrathe an sie erlassene Zirkular gebeten, zur Vereinfachung des Geschäftes, auch jene Gemeindesteuern entgegenzunehmen und nebst den Schulsteuern dem Kassier unserer Gesellschaft, Hrn. Polizeidirektor P. Janett, beförderlich, mit Abzug ihrer Auslagen, zu übermitteln.

Chur, den 16. März 1859.

Namens der bündn. gemeinnützigen Gesellschaft,

Der Präsident: P. C. Planta.

Der Aktuar: G. Marchion.

Chronik des Monats März.

Politisches. Veranlaßt durch den ringsum erschallenden Kriegslärm hat sich der Bundesrath einläßlich mit der gegenwärtigen politischen Lage befaßt, und sich vor Allem entschieden dahin ausgesprochen, daß die Schweiz bei allfällig wieder ausbrechendem Kriege mit allen